



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat

Nr. 189 2010/2012

von Markus Mächler namens der CVP-Fraktion,
Werner Schmid namens der SVP-Fraktion und
Josef Wicki namens der FDP-Fraktion

vom 3. Mai 2011

(StB 907 vom 19. Oktober 2011)

**Wurde anlässlich der
24. Ratssitzung vom
10. November 2011
abgelehnt.**

Keine Demonstrationen mit vorhersehbarem Verkehrskollaps mehr!

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Wie bereits in der Antwort zur Motion 14 Werner Schmid namens der SVP-Fraktion, vom 27. Januar 2010: „Keine Demonstrationen im Luzerner Stadtzentrum an Samstagen vor 17.00 Uhr“ aufgezeigt, hat sich der Stadtrat bei der Erteilung einer Bewilligung für eine Kundgebung auf öffentlichem Grund der Stadt Luzern grundsätzlich an die Verfassung sowie die Lehre und Rechtsprechung zu den Grundrechten zu halten. Das bedeutet, er muss den vom Bundesgericht in mehreren Entscheiden formulierten bedingten Anspruch auf Benützung öffentlichen Grundes für Kundgebungen beachten. Im Bewilligungsverfahren ist jeweils dem ideellen Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Rechnung zu tragen. Die entgegenstehenden Interessen der Allgemeinheit (Wirtschaftsfreiheit, Schutz der allgemeinen Polizeigüter) sind jedoch ebenfalls in den Entscheid mit einzubeziehen und beim Entscheid über die Bewilligung in sachlicher Weise gegeneinander abzuwägen.

Laut Bundesgericht sind im Bewilligungsverfahren somit im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ebenso sehr die Randbedingungen, allfällige Auflagen und eventuelle Alternativen zu prüfen. Die Veranstaltenden können daher nicht verlangen, eine Kundgebung an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt und unter selbst bestimmten Randbedingungen durchzuführen. Unter Umständen kann ihnen auch ein anderes als das in Aussicht genommene Areal bereitgestellt werden, wenn es dem Publizitätsbedürfnis, also der beabsichtigten Appellwirkung der Kundgebungswilligen, Rechnung trägt.

Die Abwägung zwischen ideellem Gehalt der Meinungs- und Versammlungsfreiheit und den entgegenstehenden Interessen, wie etwa der Wirtschaftsfreiheit, lässt der Stadtrat immer vornehmen, wenn darum ersucht wird, im Stadtzentrum eine Kundgebung durchzuführen. Dabei werden nicht nur die Anliegen der ansässigen Gewerbetreibenden und Anwohnenden ernst genommen, sondern es kommen auch polizeitaktische Überlegungen hinzu, auf welche Weise die öffentliche Ordnung am besten aufrechterhalten werden kann. Dies führt dazu,

dass den Organisatorinnen und Organisatoren von Kundgebungen Auflagen gemacht werden und die Durchführung der geplanten Demonstration von Bedingungen abhängig gemacht wird. In der Regel wird dabei das Gespräch mit den Betroffenen, sowohl den Organisierenden als auch dem ansässigen Gewerbe und den Anwohnenden, gesucht. Unmittelbar nach der Bewilligungserteilung wurden im Hinblick auf die Kundgebung vom 30. April 2011 alle Boulevardrestaurants, verschiedene Geschäfte entlang der Demonstrationroute, die City-Vereinigung, betroffene Quartiervereine und die Öffentlichkeit per Mail über die Veranstaltung und die Umzugsroute informiert.

Hinzu kommen polizeitaktische Überlegungen, die jeweils bei der Wahl der Umzugsroute berücksichtigt werden müssen. Vorliegend ist die Luzerner Polizei bei ihrer umfassenden Lagebeurteilung zum Schluss gekommen, dass die bewilligte Route aus Sicherheitsüberlegungen die Beste ist. Der Stadtrat teilte diese Einschätzung. Die Gesuchsteller beantragten, auch die Hertensteinstrasse zu benützen. Die Luzerner Polizei hatte sich aus polizeitaktischen Gründen und wegen der zusätzlichen Belastung der Altstadt gegen diesen Punkt des Gesuchs ausgesprochen und dafür plädiert, den Kundgebungstross möglichst rasch aus der Altstadt herauszuführen. Dazu und zur Verhinderung von Auseinandersetzungen zwischen Verkehrsteilnehmenden und Demonstrierenden war die totale Sperrung der Seebücke für rund 15 Minuten geplant. Die effektive Sperrung betrug 25 Minuten, da die Demonstrierenden die Sperrzeit durch Verzögerungen bewusst und provokativ verlängerten. Vor dem Hintergrund der polizeilichen Überlegungen erschien diese kurzzeitige Sperrung der Seebücke verhältnismässig. Die Veranstalter der Kundgebung ersuchten, die Startzeit des Anlasses auf 15.00 Uhr festzulegen. Die festgelegte Startzeit um 16.00 Uhr auf dem Theaterplatz war ein Kompromiss.

Die Bauarbeiten des Cityrings wurden bei der umfassenden Prüfung des Gesuchs ebenfalls berücksichtigt. Die von den Demonstrierenden ersuchte Bewilligung für die Benützung der Obergrundstrasse wurde nicht bewilligt, wäre dies doch verkehrlich nicht zu bewältigen gewesen. Ein Blick in den Wochenbericht Verkehr der Baustelle Cityring zeigt, dass am besagten Samstag bereits ab 9.00 Uhr stockender Verkehr infolge Verkehrsüberlastung im Grossraum Luzern zu verzeichnen war. Drei Verkehrsunfälle haben zusätzlich Verkehrsprobleme verursacht. Die Verkehrsführung im Zusammenhang mit der Cityring-Baustelle war bereits längerfristig geplant und eine Verschiebung aufgrund des engen Bauprogramms keine Option. Da die Kundgebung im Umfeld des 1. Mai zu sehen ist, war auch für diesen Anlass keine Verschiebung auf ein anderes Datum möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei jedem Gesuch zur Durchführung einer Demonstration die Luzerner Polizei beigezogen wird. Es findet immer eine Vorbesprechung zwischen Initianten, Polizei und Bewilligungsbehörde statt. Die Empfehlungen der Polizei fliessen stets in die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung ein. Dabei spielt der Inhalt der Botschaft einer Demonstration keine Rolle. Ziel ist es, eine Demonstration möglichst reibungslos und ohne Schäden an Personen oder Sachen abzuwickeln und der Polizei die Arbeit zu erleichtern.

Entscheidet die Bewilligungsbehörde entgegen dem Rat der Polizei, hätte sie in der Folge bei Problemen die Verantwortung zu tragen. Daher möchte der Stadtrat keine generellen Einschränkungen für Demonstrationen festlegen, sondern weiterhin in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei situativ die jeweiligen Umstände und Eventualitäten beurteilen. In der Stadt Luzern finden zudem wenige Demonstrationen statt, im Vergleich etwa zu Zürich, Basel oder Bern. Verkehrsbehinderungen in der Stadt und auch auf der Seebrücke werden weitaus häufiger durch Unfälle oder grosses Verkehrsaufkommen verursacht.

Aus obgenannten Gründen teilt der Stadtrat die Ansicht der Postulanten nicht, dass künftig generell keine Kundgebungen mehr bewilligt werden dürfen, die über die Seebrücke und den Bahnhofplatz führen. Die Stadt wird aber auch in Zukunft sowohl die Interessen der Veranstalter, der Anwohnerschaft und des Gewerbes sowie die Sicherheitslage, die geltende Rechtsprechung und die absehbare Verkehrssituation bei der Erteilung oder Verweigerung von Bewilligungen berücksichtigen.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

